

SenGesUmV  
I B 32  
Martonné-Kunarski

## **Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz - NRSG)**

### **§ 1 Gesetzeszweck**

Zweck des Gesetzes ist es, die Bevölkerung vor den Gesundheitsgefahren und den Belästigungen durch Passivrauchen zu schützen.

### **§ 2 Rauchverbot**

(1) Das Tabakrauchen ist nach Maßgabe des Absatzes 2 und des § 4 in

1. dem Abgeordnetenhaus von Berlin,
2. öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1,
3. Gesundheitseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 2,
4. Kultureinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 3,
5. Sporteinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 4,
6. Bildungseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5,
7. Heimen im Sinne des § 3 Abs. 6 und
8. Gaststätten im Sinne des § 3 Abs. 7

verboten.

(2) Das Rauchverbot gemäß Absatz 1 gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen.

(3) Das Rauchverbot in Kindertagesstätten nach § 9 Abs. 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung und das Rauchverbot in Schulen nach § 52 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Die §§ 5 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Behörden der Berliner Verwaltung, der Rechnungshof von Berlin und der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
2. Gerichte und andere Organe der Rechtspflege des Landes Berlin und
3. sonstige Einrichtungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes Berlin unabhängig von ihrer Rechtsform, insbesondere Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Satz 1 gilt auch für die in Berlin gelegenen Dienststellen gemeinsamer Einrichtungen der Länder Berlin und Brandenburg.

(2) Gesundheitseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind, unabhängig von ihrer Trägerschaft, Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Kultureinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte und Werke dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind, unabhängig von ihrer Trägerschaft.

(4) Sporteinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Sportanlagen gemäß § 2 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), sowie sonstige Räumlichkeiten in denen Sport ausgeübt wird.

(5) Bildungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Hoch- und Fachhochschulen, Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und der Erwachsenenbildung des Landes Berlin sowie unabhängig von ihrer Trägerschaft Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Heime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen nach § 1 des Gaststättengesetzes in der am 8. November 2006 geltenden Fassung.

## **§ 4 Ausnahmeregelungen**

(1) Das Rauchverbot gilt nicht

1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen oder den Bewohnerinnen und Bewohnern zur privaten Nutzung überlassen sind,

2. in besonders ausgewiesenen Räumen eines psychiatrischen Krankenhauses im Sinne des § 63 des Strafgesetzbuches oder einer Entziehungsanstalt im Sinne des § 64 des Strafgesetzbuches,
3. in Justizvollzugsanstalten in den Hafträumen der Gefangenen und anderen besonders ausgewiesenen Räumen,
4. in besonders ausgewiesenen Wartebereichen in Gerichtsgebäuden,
5. in besonders ausgewiesenen Räumen in Gesundheitseinrichtungen, insbesondere in der Psychiatrie und der Palliativversorgung, für Patientinnen oder Patienten, denen die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte das Rauchen aus therapeutischen Gründen erlauben,
6. in besonders ausgewiesenen Räumen in Heimen, die das Rauchen den Bewohnerinnen und Bewohnern in den für Wohnzwecke genutzten Räumen nicht gestatten,
7. in besonders ausgewiesenen Räumen in Einrichtungen der Behindertenhilfe soweit andernfalls ein betreuerischer Auftrag gefährdet ist. Die Entscheidung hierüber hat die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung zu treffen.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 gelten für Gaststätten, einschließlich der Vereinsgaststätten in Sporteinrichtungen sowie Kultureinrichtungen privater Träger folgende Ausnahmen:

1. Die Betreiberin oder der Betreiber kann in der Gaststätte oder der Kultureinrichtung abgetrennte Nebenräume einrichten, in denen das Rauchen erlaubt ist, wenn voneinander getrennte und abgeschlossene Räume sowohl für rauchende Gäste als auch für nicht rauchende Gäste zur Verfügung stehen.
2. Sind baulich von einander abgetrennte und abgeschlossene Nebenräume nach Nr. 1 nicht zu gewährleisten, kann die Betreiberin oder der Betreiber in der Gaststätte oder der Kultureinrichtung Nebenräume einrichten, in denen das Rauchen erlaubt ist, wenn durch raumluftechnische Anlagen eine Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen ausgeschlossen ist.
3. In Kultureinrichtungen ist das Rauchen Darstellern und Mitwirkenden auf Bühnen- und Szeneflächen während der Proben und Veranstaltungen erlaubt, wenn das Rauchen in der Art der Veranstaltung begründet ist.

Die Ausnahmen gelten nicht für Diskotheken und während der Durchführung von Diskothekenveranstaltungen.

(3) Für die Beschäftigten der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen kann, wenn Außenflächen nicht zur Verfügung stehen und auch sonst keine Möglichkeiten des Rauchens außerhalb der Gebäude und umschlossenen Räume bestehen oder geschaffen werden können, in besonders ausgewiesenen und abgeschlossenen Räumen das Rauchen erlaubt werden.

(4) Gesundheitsgefahren und Belästigungen durch Passivrauchen sind bei allen Ausnahmeregelungen auszuschließen.

## **§ 5 Hinweispflichten**

Auf das Rauchverbot nach § 2 ist durch Hinweisschilder deutlich sichtbar hinzuweisen. Die Beschäftigten der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen sind darüber hinaus in geeigneter Form über das Rauchverbot und die jeweils gültigen Ausnahmen nach § 4 zu unterrichten. Räume und Wartebereiche in denen Ausnahmen vom Rauchverbot gelten, sind kenntlich zu machen.

## **§ 6**

### **Verantwortlichkeiten**

(1) Die Ausweisung von Räumen und Wartebereichen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 und Abs. 2 sowie die Erfüllung der Hinweispflichten nach § 5 obliegen

1. den Inhaberinnen oder Inhabern des Hausrechts der Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 bis 7
2. den Betreiberinnen und Betreibern von Gaststätten.

(2) Wird den in Absatz 1 Genannten ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt, haben sie unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden und weitere Verstöße zu verhindern.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 raucht oder
2. als Inhaberin oder Inhaber des Hausrechts einer Einrichtung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, Abs. 2 bis 6 oder als Betreiberin oder Betreiber einer Gaststätte
  - a) den Hinweispflichten nach § 5 nicht nachkommt oder
  - b) entgegen § 6 Abs. 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 100 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bezirksamter.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

(1) Die §§ 1 bis 6 treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) § 7 tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

## Begründung:

### a) Allgemeines:

Jährlich sind ca. 140.000 Todesfälle in Deutschland bedingt durch Tabakkonsum zu verzeichnen. Die häufigste Erkrankungs- und Todesursache in diesem Zusammenhang ist Krebs, gefolgt von Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems sowie der Atemwege. Über lange Zeit herrschte wissenschaftlich die Lehrmeinung vor, dass sich Folgeerkrankungen im Zusammenhang mit Tabakkonsum ausschließlich durch aktiven Gebrauch einstellten. Zwischenzeitlich ist ein erhebliches Erkrankungsrisiko auch durch Passivrauchen nachgewiesen. Das erhöht den Handlungsbedarf im Sinne verstärkter Bemühungen zum Schutz vor den Gefahren des Tabakkonsums. An den Folgen des Passivrauchens sterben jährlich mehr als 3.000 Menschen in Deutschland.

In Deutschland werden täglich durchschnittlich 386 Millionen Zigaretten geraucht, die meisten davon in Innenräumen. Die tabakrauchbelastete Raumluft ist eine komplexe Mischung von Gasen, Dämpfen und Feinstaubpartikeln, die über 4.800 Stoffe enthält, von denen mehr als 70 nachweislich krebserregend sind. Die Feinstaubbelastung in einem Raum, in dem stark geraucht wird, liegt mit 60-80 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft höher als der Grenzwert für Hauptverkehrsstraßen, der bei 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft liegt. Tabakrauch in der Raumluft bzw. in der unmittelbaren Umgebung beschleunigt die Entstehung von koronaren Herz-Kreislaufkrankungen, Schlaganfällen und bedingt chronisch-obstruktiven Lungenerkrankungen. Diese Erkenntnisse begründen die Notwendigkeit umfangreicher Nichtrauchererschutzmaßnahmen.

Die bisherigen Regelungen in Berlin bieten keinen ausreichenden Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Bisher besteht nur in Schulen und Kindertagesstätten ein gesetzlich geregeltes Rauchverbot. Für andere öffentliche Räume sowie für Krankenhäuser und für die Gastronomie müssen umgehend einheitliche gesetzliche Vorgaben festgelegt werden. Nach der Föderalismusreform besteht auch für den Gastronomiebereich eine Gesetzgebungskompetenz der Länder. Ein Rauchverbot in Gaststätten schützt nicht nur die Kunden und Gäste, sondern auch die über 90.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Berliner Gastronomie, die anhaltend der Passivrauchbelastung ausgesetzt sind und damit erheblich höhere Gesundheitsrisiken tragen müssen.

Europäische Erfahrungen zeigen, dass ein Rauchverbot im Gastronomiebereich letztendlich von allen Beteiligten als positiv empfunden wurde und keineswegs zu den befürchteten Umsatzeinbußen führte.

Die Schaffung rauchfreier Räume schützt die Gesundheit der nicht rauchenden Bevölkerungsmehrheit, indem sie die gesundheitlichen Risiken durch Passivrauchen reduziert. Darüber hinaus führt die Erweiterung rauchfreier Räume erfahrungsgemäß

auch zur Reduzierung des Tabakkonsums. Rauchfreie öffentliche Einrichtungen unterstützen aufhörwillige Raucherinnen und Raucher im Konsumverzicht bzw. bewahren eher vor Rückfallsituationen. Untersuchungen haben ergeben, dass die Einführung eines Rauchverbotes in Betrieben den Zigarettenkonsum um durchschnittlich 10% verringert und die fehlenden Zigaretten während der Arbeitszeit nicht durch verstärktes Rauchen danach kompensiert werden.

Bei der Festlegung von Rauchverböten sind auch die Belange der nikotinabhängigen Raucherinnen und Raucher angemessen zu berücksichtigen. Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist jeweils eine zumutbare arbeitsplatznahe Ausweichregelung - außerhalb der Gebäude - für Betroffene festzulegen. Unterstützende Maßnahmen zur Tabakentwöhnung werden dringend empfohlen.

#### b) Einzelbegründung:

##### 1. Zu § 1:

Durch das Gesetz sollen die Bürgerinnen und Bürger wirksam vor den Gesundheitsgefahren und den Belästigungen durch Passivrauchen in öffentlichen Räumen geschützt werden. Insbesondere sind in den öffentlichen Einrichtungen Kinder und Jugendliche, Kranke, Schwangere und Behinderte vor den gefährlichen Passivrauchbelastungen zu schützen.

Gesundheits-, Bildungs- und Verwaltungseinrichtungen müssen hierbei ihrer Fürsorge- und Vorbildfunktion gerecht werden.

Außerdem ist Nebeneffekt der Ausweitung von Rauchverböten zum Schutz vor den Gefahren und Belästigungen durch Passivrauchen auch die Eindämmung des Rauchverhaltens und damit letztlich auch die Verbesserung des Gesundheitsstatus der rauchenden Bevölkerung.

Klare, verbindliche und umfassende Regelungen gewährleisten einen wirksamen Schutz vor dem Passivrauchen, vermeiden Konflikte und schaffen Rechtssicherheit.

##### 2. Zu § 2:

Diese Vorschrift regelt das Rauchverbot und legt die Orte fest, an denen nur nach Maßgabe der Ausnahmeregelungen des § 4 geraucht werden darf.

Die bereits bestehenden Rauchverböte in Kindertagesstätten und in Schulen bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Auf diese Rauchverböte finden allerdings die Regelungen zur Hinweispflicht und zur Verantwortlichkeit sowie zu den Ordnungswidrigkeiten (§§ 5 bis 7) entsprechende Anwendung.

Ebenso bleiben die durch die Verordnung über Arbeitsstätten vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 388 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), vorgegebene Nichtraucherschutz sowie bestehende Brandschutzbestimmungen unberührt.

### 3. Zu § 3:

#### a) Zu Absatz 1

Dieser Absatz erfasst die Berliner Verwaltung (also die Behörden der Haupt- und der Bezirksverwaltung), den Rechnungshof von Berlin, den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Gerichte und die anderen Organe der Rechtspflege (z.B. Staatsanwaltschaft) des Landes, sonstige Einrichtungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes sowie die in Berlin gelegenen Dienststellen gemeinsamer Einrichtungen der Länder Berlin und Brandenburg.

#### b) Zu Absatz 2

Unter die Gesundheitseinrichtungen fallen Krankenhäuser im Sinne des § 107 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, zu denen auch Tageskliniken und Institutsambulanzen gehören, sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unabhängig von ihrer Trägerschaft. Insbesondere Gesundheitseinrichtungen sind entsprechend ihrer Zielstellung angehalten, sich im Rahmen des Gesundheitsschutzes vorbildlich und konsequent für eine tabakrauchunbelastete Umwelt einzusetzen.

#### c) Zu Absatz 3

Unter Kultureinrichtungen werden alle kulturellen Einrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft erfasst, sofern sie der Öffentlichkeit zugänglich sind. Allen Besucherinnen und Besuchern, insbesondere auch Kindern und Jugendlichen muss eine tabakrauchunbelastete Teilnahme an kulturellen Ereignissen ermöglicht werden.

#### d) Zu Absatz 4

In Sporteinrichtungen ist ein Rauchverbot erforderlich, da bei sportlicher Betätigung die Schadstoffaufnahme durch Passivrauchen intensiver und somit der gesundheitliche Gefährdungsgrad höher ist. Insbesondere Kinder und Jugendliche sind im Sportbereich vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen zu schützen. Zu den Sportanlagen gemäß § 2 Absatz 2 Sportförderungsgesetz zählen beispielsweise Sportanlagen, Hallenbäder, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten, die zu den Sportanlagen gehörigen Gebäude und Räume sowie Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen ( zum Beispiel Aufenthaltsräume, Vereinsgaststätten und Vereinsgeschäftsstellen).

Der Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens erstreckt sich zudem auf sämtliche zu sportlichen Zwecken genutzte Räumlichkeiten, unabhängig davon, ob sie eine entsprechende Bestimmung erfahren haben oder nur tatsächlich sportlich genutzt werden und unabhängig davon, wer Betreiber dieser Räumlichkeit ist.

#### e) Zu Absatz 5

In Bildungseinrichtungen - auch in denen der Erwachsenenbildung - und in Kinder- und Jugendeinrichtungen muss ein gesundes Lehren und Lernen gewährleistet sein. Insbesondere Kinder und Jugendliche sind in den entsprechenden Einrichtungen

nicht nur des Bildungsbereiches durch eine tabakrauchfreie Umgebung vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens zu schützen.

f) Zu Absatz 6

Entsprechend der Definition des Heimgesetzes in § 1 Abs. 1 Satz 2 werden mit dem Begriff „Heime“ Einrichtungen erfasst, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

Die ambulante Pflege, die im privaten häuslichen Umfeld erfolgt sowie das „betreute Wohnen“ in der Eingliederungshilfe sind nicht einbezogen.

g) Zu Absatz 7

Mit den Gaststätten nach § 1 des Gaststättengesetzes werden alle Schank- und Speisewirtschaften sowie die für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätten, die von einem selbständigen Gewerbetreibenden im Reisegewerbe betrieben und von denen aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden und deren Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist, erfasst. Diskotheken sind miteinbezogen.

Im gesundheitlichen Interesse der Gäste, der Beschäftigten und der Wirte und Wirtinnen sind klare Regelungen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens für alle gleichermaßen erforderlich.

4. Zu § 4:

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordert Ausnahmen hinsichtlich bestimmter Räumlichkeiten und Personengruppen.

a) Zu Absatz 1

Bei den in Nummer 1 genannten Räumen handelt es sich um einen Bereich der Privatsphäre, in dem ein Rauchverbot unverhältnismäßig wäre.

Die Vorschrift erfasst auch Wohnräume in Heimen. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um Einzelzimmer oder z. B. Doppelzimmer handelt. Wenn mehrere Personen einen Raum bewohnen, ist auch hier der Schutz vor Passivrauchen unbedingt zu beachten.

Nummer 2 und 3: Da das Verlassen der Räume für Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt und in Haftanstalten eingeschränkt ist, müssen für diesen Bereich Sonderregelungen zum Nichtraucherschutz getroffen werden.

Nummer 4: In Gerichtsgebäuden, insbesondere der Strafgerichtsbarkeit, können besonders ausgewiesene Wartebereiche ohne Rauchverbot erforderlich sein, weil ein kurzzeitiges Verlassen der Gebäude nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Wartebereiche, in denen nicht geraucht werden darf, sind in jedem Fall vorzuhalten.

Nummer 5: Insbesondere in der Psychiatrie und in der Palliativversorgung kann aus therapeutischen Gründen ein Rauchverbot kontraindiziert sein bzw. dem Therapieziel entgegenstehen. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt hat jeweils einzelfallbezogen die Entscheidung über die Notwendigkeit des Rauchens der betroffenen Patientin oder des betroffenen Patienten zu treffen. Grundsätzlich haben jedoch gerade Krankenhauseinrichtungen der Intention dieses Gesetzes durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen. Zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher sind die Einrichtungen gehalten, Ausnahmeregelungen auf ein unabweisbares Mindestmaß zu reduzieren.

Nummer 6: In Heimen muss es eine Ausnahme vom allgemeinen Rauchverbot geben, wenn in den für Wohnzwecke bereit gestellten Räumen z. B. aus Gründen der Betreuung, der Pflege oder des Brandschutzes nicht geraucht werden darf.

Nummer 7: In Einrichtungen der Behindertenhilfe wäre es unverhältnismäßig, das Rauchen den Behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen ausnahmslos unmöglich zu machen. Hier kann die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung in begründeten Ausnahmefällen das Rauchen in besonders ausgewiesenen Räumen erlauben.

#### b) Zu Absatz 2

In Gaststätten und Kultureinrichtungen privater Träger können zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere, wenn eine Gesundheitsgefährdung Dritter durch Tabakrauch ausgeschlossen ist, Ausnahmen vom Rauchverbot zulässig sein.

Bei Vorhandensein entsprechender Raumkapazitäten können völlig vom Nichtraucherbereich separierte und geschlossene Nebenräume als Raucherräume eingerichtet werden. Nebenräume sind nicht die Haupt(gast)-Räume. Von diesen müssen die Nebenräume räumlich völlig getrennt sein. Es darf sich weder um Raumteile handeln, die durch Schiebetüren, Vorhänge oder ähnliches abgetrennt sind, noch um Räume, die dem Betreten der Gaststätte oder Kultureinrichtung dienen. Die Kennzeichnung des Raucherraumes ist deutlich zu machen. Die Nebenräume sind so baulich zu errichten bzw. wenn baulich eine völlige Abgrenzung nicht möglich ist, durch lufttechnische Anlagen so auszustatten und zu benutzen, dass eine Gesundheitsgefährdung für nicht rauchende Gäste und das Personal ausgeschlossen werden.

Die in Nebenräumen installierten raumlufttechnische Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und eine gesundheitlich zuträgliche Atemluft gewährleisten. „Gesundheitlich zuträgliche Atemluft“ ist ein Begriff, der sich in § 5 der Arbeitsstättenverordnung in der vor der Novellierung 2002 geltenden Fassung findet und Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung zum Nichtraucherschutz war, soweit es um die Raumluftqualität ging. Entsprechend der Arbeitsstätten-Richtlinie 5 ist eine ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft in Arbeitsräumen dann vorhanden, wenn die Luftqualität im Wesentlichen der Außenluftqualität entspricht, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände die Außenluftqualität beeinträchtigen. Eine Gesundheitsgefährdung Dritter durch Passivrauchen muss ausgeschlossen sein.

In Gaststätten, die in engem funktionalen oder räumlichen Zusammenhang mit Krankenhäusern, Schulen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden, soll im Interesse des dort gebotenen Gesundheits- bzw. Jugendschutzes ein ausnahmsloses Rauchverbot gelten.

Für Diskotheken gelten die Ausnahmeregelungen nicht. Diskotheken sind Gaststätten, in denen Musikveranstaltungen im Vordergrund stehen. Sie sind durch verschiedene Merkmale, die aber nicht alle zusammentreffen müssen, gekennzeichnet. Häufig tritt ein Diskjockey auf, der die Musikanlage bedient, die Musikstücke auswählt und verbindende Worte spricht. Weitere Charakteristika können sein: groß dimensionierte Musikanlage, grelle Lichtanlage, Lichtorgel, Hitparaden, Besucher meist Jugendliche und junge Erwachsene, häufiger Besucherwechsel, Hauptöffnungszeiten die späten Abend- und frühen Morgenstunden, Eintrittsgelder oder hohe Getränkepreise. Die Diskothek unterscheidet sich von anderen Betriebsarten, insbesondere dem „Tanzlokal“, durch die gesteigerte Geräusentwicklung. Tanz wird in der Diskothek zwar regelmäßig stattfinden, er ist jedoch nicht Voraussetzung.

Wegen des gleich gelagerten Gefährdungs- und Belästigungspotentials gelten die Ausnahmeregelungen auch für die Durchführung von Diskothekenveranstaltungen in ansonsten nicht als Diskothek betriebenen Gaststätten nicht.

Das Rauchen ist auch in Kultureinrichtungen für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. § 18 Abs. 1 Satz 2 der Sonderbau-Betriebs-Verordnung vom 18. April 2005 (GVBl. S. 230) enthält eine Ausnahmeregelung des grundsätzlich geltenden Rauchverbots auf Bühnen und Szenenflächen. Danach ist das Rauchen ausnahmsweise erlaubt, sofern es in der Art der Veranstaltung begründet ist. Diese Ausnahme soll auch weiterhin gelten.

#### c) Zu Absatz 3

Die Vorschrift sieht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Ausnahmeregelung für die Fälle vor, in denen zumutbare Möglichkeiten des Rauchens außerhalb der Gebäude oder umschlossenen Räume für Beschäftigte nicht bestehen bzw. geschaffen werden können, weil z.B. die Flächen um ein Gebäude dies nicht zulassen oder geeignete Hofflächen oder ähnliches fehlen. Die Regelung greift die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 19. Januar 1999, 1 AZR 499/98) auf, nach der ein Arbeitgeber die bei ihm beschäftigten Raucher auf Freiflächen außerhalb der Gebäude nur verweisen kann, wenn dies nicht unzumutbar und schikanös ist.

Die Einrichtung eines Raucherraumes für Beschäftigte ist daher nur ausnahmsweise zulässig, wenn andere geeignete Maßnahmen überhaupt nicht zur Verfügung stehen. Der Zweck dieses Gesetzes darf nicht unterlaufen werden.

#### d) Zu Absatz 4

Die Ausnahmeregelungen des § 4 Abs. 1 bis 3 sind eng auszulegen. Sie dürfen nicht dazu führen, dass nicht rauchende Personen durch das Passivrauchen gefährdet oder belästigt werden. Dem Schutz vor dem Passivrauchen ist stets ein besonderes Gewicht zuzumessen. Absatz 4 enthält aus diesem Grund ein Optimierungsgebot, das eine möglichst weitgehende Beachtung der Belange der nicht rauchenden Personen verlangt.

5. Zu § 5:

Das Rauchverbot ist durch deutliche Hinweisschilder für jeden, der einen in § 2 Abs. 1 genannten Ort aufsucht oder sich an diesem aufhält (z.B. Beschäftigte, Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher), kenntlich zu machen. Insbesondere in den Eingangsbereichen sind entsprechende Hinweisschilder anzubringen. Nicht ausreichende Hinweise auf bestehende Rauchverbote können zu unbewussten Verstößen und damit zu Geldbußen führen. Auch Raucherräume sind zu kennzeichnen.

6. Zu § 6:

Die Hausrechtsinhaberinnen und -inhaber der Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 bis 7 sowie die Betreiberinnen und Betreiber der Gaststätten sind für die Umsetzung und Einhaltung des Rauchverbotes sowie die Erfüllung der Hinweispflicht verantwortlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Beendigung eines Verstoßes gegen das Rauchverbot oder zur Verhinderung weiterer Verstöße können insbesondere Informationen oder Anordnungen (z. B. die Aufforderungen, das Rauchen einzustellen oder die Einrichtung oder Gaststätte zu verlassen) sein.

7. Zu § 7:

Die bisherigen freiwilligen Vereinbarungen und Appelle führten nachweislich zu keinen nennenswerten Ergebnissen hinsichtlich eines effektiven Nichtraucherschutzes. Ordnungsmaßnahmen bekräftigen die Glaubwürdigkeit und Verbindlichkeit dieses Gesetzes.

a) Zu Absatz 1

Nummer 1 regelt die Ordnungswidrigkeit für Verstöße gegen das Rauchverbot des § 2.

Nummer 2 richtet sich an die Hausrechtsinhaberinnen und -inhaber der Einrichtungen und Heime sowie die Betreiberinnen und Betreiber der Gaststätten, die auf bestehende Rauchverbote nicht hinweisen oder ihrer Pflicht nicht gerecht werden, d.h. bei Verstößen keine Maßnahmen ergreifen. Verstößen der Hausrechtsinhaberinnen und -inhaber der Einrichtungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird im Wege der Aufsicht entgegengewirkt.

b) Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Höhe der Geldbußen.

Wird in einer der unter § 2 genannten Bereiche unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen nach § 4 trotz ausreichender Rauchverbotshinweise geraucht, ist eine Geldbuße bis zu 100 Euro angemessen (Nummer 1).

Für Zuwiderhandlungen der Hausrechtsinhaberinnen und -inhaber der Einrichtungen und Heime sowie der Betreiberinnen und Betreiber einer Gaststätte oder Diskothek gegen ihre Verpflichtungen nach § 6 Satz 2 sind Geldbußen bis zu 1 000 Euro vorgesehen (Nummer 2).

Die aus den Geldbußen gewonnenen Mittel sollen für die Finanzierung von Projekten zur Tabakprävention verwendet werden.

#### c) Zu Absatz 3

Dieser Absatz weist die sachliche Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) den Bezirksämtern von Berlin zu.

#### 8. Zu § 8:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Dies ist für die §§ 1 bis 6 der 1. Januar 2008. Damit ist bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ausreichend Zeit für die Umstellung gegeben, in der geeignete Maßnahmen zur Umsetzung des Rauchverbotes, insbesondere der Hinweispflicht des § 5 sowie der Ausnahmeregelungen des § 4, ergriffen werden können.

§ 7 tritt erst am 1. Juli 2008 in Kraft, so dass erst nach einer Eingewöhnungszeit von sechs Monaten Bußgeldverfahren eingeleitet werden können. Diese Übergangsregelung hat sich bereits bei anderen Bußgeldtatbeständen bewährt.

Das Gesetz gilt unbefristet.